

Die Stellung der *Bürger anderer Staaten* wird dadurch entscheidend geprägt, daß sie nicht nur der Territorialhoheit der DDR unterliegen, sondern auch durch ihre Staatsbürgerschaft mit einem anderen Staat verbunden sind. Für die Rechtsstellung der Staatenlosen ist es wesentlich, daß sie überhaupt keines Staates Bürgerschaft besitzen. Bei ihrem Aufenthalt auf dem Gebiet der DDR wird deshalb ihre Stellung klar von der Territorialhoheit der DDR bestimmt. Diese Faktoren bewirken die Spezifik in der rechtlichen Stellung des Bürgers eines anderen Staates und des Staatenlosen und unterscheiden sie von der des Staatsbürgers der DDR, womit jedoch keineswegs der Gleichheitsgrundsatz für diese Menschen in Frage gestellt wird. Der sozialistischen Staatsordnung ist jede Schlechterstellung oder Diskriminierung eines Menschen wegen seiner Rasse, seiner sozialen Herkunft, seiner weltanschaulichen oder konfessionellen Überzeugung, aber auch wegen seiner staatlichen Herkunft wesensfremd. Dieser Grundsatz, der in Art. 20 der Verfassung verankert ist, wird auch in der Behandlung ausländischer Staatsbürger und Staatenloser strikt verwirklicht. Er findet seinen Niederschlag in zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen und prägt die Rechtsstellung dieses Personenkreises. Die Verordnung über den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet der DDR vom 14.12.1956 (GBl. I 1957 S. 1) oder die Regelung des Gesetzbuches der Arbeit über die Rechte und Pflichten der Bürger anderer Staaten im Arbeitsprozeß<sup>20</sup> sollen hier als Beispiel dienen.

Die DDR gewährt allen Bürgern anderer Staaten und Staatenlosen, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, ein hohes Maß an Rechten. Erweitert werden diese für einen großen Teil der in der DDR weilenden Bürger anderer Staaten durch den Abschluß bilateraler völkerrechtlicher Abkommen. Eine Vielzahl solcher Vereinbarungen bestehen insbesondere zwischen der DDR und der Sowjetunion sowie den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft. Es sind dies insbesondere Freundschafts- und Beistandsabkommen, Handels- und Schifffahrtsabkommen, Rechtshilfeverträge, Konsularabkommen sowie zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Erleichterung des internationalen Reiseverkehrs.

In den von der DDR mit anderen Staaten abgeschlossenen Konsularverträgen, Rechtshilfeabkommen bzw. Abkommen über den Rechtsverkehr und Abkommen auf dem Gebiete der Sozialpolitik, sind Einzelbestimmungen enthalten, die nach dem Grundsatz der Äquivalenz die rechtliche Stellung der Bürger der Vertragsstaaten, insbesondere wenn sie sich auf dem Territorium des jeweiligen Partnerstaates aufhalten, regeln. Es ist das erklärte Ziel der Regierung der DDR, diese Praxis weiterzuentwickeln und im Interesse der friedlichen und gleichberechtigten Zusammenarbeit der Völker auch mit anderen nichtsozialistischen Staaten solche Verträge abzuschließen. Erste Konsularverträge mit nichtsozialistischen Staaten wurden zwischen der DDR und Österreich sowie mit Finnland, Großbritannien und Indien abgeschlossen.<sup>21</sup> Sie entsprechen dem souveränen Recht der Partnerstaaten, ihre Staatsbürgerschaft zu regeln.

20 Vgl. Gesetzbuch der Arbeit der DDR vom 12. 4. 1961 i. d. F. des 2. Änderungsgesetzes vom 23. 11. 1966, GBl. I S. 127, § 8 Abs. 3.

21 Vgl. Gesetz über den Konsularvertrag vom 26. 3.1975 zwischen der DDR und der Repu-